



Amtsgericht Köpenick

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 2 C 281/08

verkündet am : 12. Februar 2009

In dem Rechtsstreit

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte L. ...

gegen

Beklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Kay Blechschmidt & Thomas Kümmerle,
Wühlischstraße 26, 10245 Berlin -

hat das Amtsgericht Köpenick, Abteilung 2, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
12. Februar 2009 durch den Richter am Amtsgericht : .. für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 145d oder § 164 StGB hinsichtlich der von ihm im Ermittlungsverfahren aufgewandten Anwaltskosten.

C Voraussetzung hierfür ist u.a., dass der Beklagte den Tatbestand eines oder beider Straftatbestände verwirklicht hätte. Das ist hier nicht der Fall. Beide Tatbestände setzen voraus, dass der Täter wider besseres Wissen gehandelt hat. Dies setzt die positive Kenntnis des Anzeigenden voraus, dass die Verhältnisse nicht so sind, wie er es anzeigt. Der Beklagte hat gegenüber den Ermittlungsbehörde den Verdacht geäußert, dass er vom Kläger abgehört wird, ohne seine Behauptung näher zu konkretisieren. Anlass für diesen Verdacht war nach seiner zumindest nicht widerlegten Einlassung, dass er sich nicht erklären konnte, woher der Kläger – sein Nachbar – bestimmte Kenntnisse über seine Vermögensverhältnisse hatte. Diesen Verdacht konnte er gegenüber der Polizei äußern. Es ist zwar nicht verständlich, welchen Zweck das Vorgehen des Beklagten hatte, wenn er einerseits keinen Strafantrag stellte andererseits aber Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens einlegte, ohne die sich stellenden Fragen der Behörden zu beantworten. Hieraus kann indes nicht abgeleitet werden, dass der Beklagte gewusst hat, dass die Anzeige mit dem wahren Sachverhalt nicht übereinstimmt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus §§ 91 Abs. 1 und 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Ausgefertigt

Justizsekretärin

